

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Roboterhardware der Structis UG (haftungsbeschränkt) · Verkauf ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB)

§ 1 Geltungsbereich; Unternehmerverkehr

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren, insbesondere Roboterarmen, Teleoperations-Bediengeräten, Arbeitszellen, Zubehör und mitgelieferter Software (zusammen „Produkte“), zwischen der Structis UG (haftungsbeschränkt), Schulstraße 52, 22869 Schenefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 20052 („Verkäufer“) und ihren Kunden („Käufer“).

(2) Der Verkäufer bietet die Produkte ausschließlich Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen an. Ein Verkauf an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB findet nicht statt. Unternehmer sind auch Einzelunternehmer, Freiberufler und Ein-Personen-Gesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestellen. Mit der Bestellung bestätigt der Käufer, dass er in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt; hierzu gibt er im Bestellvorgang seine Firma, Einrichtung oder Geschäftsbezeichnung an.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote des Verkäufers, insbesondere Preisangaben auf der Website, sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Die Bestellung des Käufers (per E-Mail, über die Website oder über einen bereitgestellten Zahlungslink) stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers in Textform oder durch die Ausführung der Lieferung zustande; der Zahlungseingang allein begründet noch keine Annahme. Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zahlungseingang an, wird eine bereits geleistete Zahlung unverzüglich erstattet.

(3) Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigung und die darin in Bezug genommene Produktbeschreibung.

§ 3 Preise; Zahlung

(1) Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Versand- und Verpackungskosten. Für Versand und Verpackung gilt die im Bestellvorgang bzw. im Angebot ausgewiesene Versandkostenpauschale je Zielregion (Deutschland, übrige EU, übrige Welt). Wählt der Käufer im Bestellvorgang eine für sein Lieferland nicht zutreffende Pauschale, ist der

Verkäufer berechtigt, die Differenz zur zutreffenden Pauschale nachzuberechnen; die Lieferfrist beginnt in diesem Fall erst mit Zahlung der Differenz. Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und sonstige Abgaben des Bestimmungslandes trägt der Käufer.

(2) Die Zahlung erfolgt vollständig im Voraus (100 % Vorkasse) per Überweisung oder über den vom Verkäufer bereitgestellten Zahlungsdienstleister. Der Kaufpreis ist mit Vertragsschluss sofort zur Zahlung fällig.

(3) Bei Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet oder in Drittländer kann die Lieferung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen umsatzsteuerfrei sein (innergemeinschaftliche Lieferung bzw. Ausfuhrlieferung). Der Käufer ist verpflichtet, an den erforderlichen Nachweisen mitzuwirken, insbesondere eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen bzw. Ausfuhr- und Gelangensnachweise beizubringen. Liegen die Voraussetzungen nicht oder nicht nachweisbar vor, wird die gesetzliche Umsatzsteuer nachberechnet.

(4) Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 4 Lieferung; Lieferzeit; Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Angegebene Lieferzeiten (in der Regel vier bis sechs Wochen) sind unverbindliche Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin in Textform zugesagt wurde. Die Lieferfrist beginnt erst mit vollständigem Zahlungseingang.

(2) Die Produkte werden auftragsbezogen gefertigt; Komponenten werden nach Zahlungseingang beschafft. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer, sofern der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Der Verkäufer wird den Käufer über absehbare Verzögerungen unverzüglich informieren.

(3) Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 11.

(4) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare, vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände (u.a. Betriebsstörungen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Zulieferern, Transportstörungen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Störung länger als drei Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt; bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

(5) Wird der Verkäufer trotz kongruenten Deckungsgeschäfts endgültig nicht beliefert, ist er zum Rücktritt berechtigt; bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich nach § 11.

(6) Technische Änderungen sowie Abweichungen in Form, Farbe und Ausführung bleiben vorbehalten, soweit sie handelsüblich oder geringfügig sind, die Funktion nicht beeinträchtigen und dem Käufer zumutbar sind; dies gilt insbesondere für den Einsatz gleichwertiger Komponenten bei Nichtverfügbarkeit einzelner Zulieferteile.

(7) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

§ 5 Versand; Gefahrübergang

- (1) Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Wahl der Versandart und des Transportunternehmens obliegt dem Verkäufer, sofern der Käufer keine abweichende Weisung erteilt.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Käufer über (§ 447 BGB). Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird die Sendung gegen Transportschäden versichert.
- (3) Offensichtliche Transportschäden sind gegenüber dem Transportunternehmen bei Anlieferung zu dokumentieren und dem Verkäufer unverzüglich in Textform anzuzeigen; § 9 bleibt unberührt.
- (4) Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands trägt der Käufer sämtliche Zölle, Einfuhrumsatzsteuern, Gebühren und sonstigen Abgaben des Bestimmungslandes. Der Käufer ist, soweit nicht abweichend vereinbart, Einführer im zoll- und steuerrechtlichen Sinne und für die Einhaltung der Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes verantwortlich.
-

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum des Verkäufers.
- (2) Vor Eigentumsübergang sind Verpfändung, Sicherungsübereignung und Weiterveräußerung unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
-

§ 7 Keine Stornierung; kein Rückgaberecht

- (1) Die Produkte werden auftragsbezogen gefertigt. Ein vertragliches Rückgabe-, Umtausch- oder Stornierungsrecht besteht nicht; gesetzliche Rechte (insbesondere aus Mängelhaftung) bleiben unberührt.
- (2) Stimmt der Verkäufer aus Kulanz einer Vertragsaufhebung zu, hat der Käufer die dem Verkäufer entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere die Kosten bereits beschaffter Komponenten und erbrachter Fertigungsleistungen. Der Verkäufer kann diese pauschal mit 30 % des Netto-Auftragswertes ansetzen; dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.
-

§ 8 Produktstatus; bestimmungsgemäße Verwendung; Integrationsverantwortung

- (1) Die Produkte sind Entwicklungs- und Forschungswerkzeuge. Sie sind bestimmt für den Einsatz in Forschung, Entwicklung, Erprobung und Datenerhebung (insbesondere Teleoperation und Training von Machine-Learning-Modellen) durch fachkundiges Personal. Sie sind nicht bestimmt für den Einsatz in Produktionsumgebungen, für sicherheitsgerichtete Funktionen, für den Betrieb in Anwesenheit von Personen ohne geeignete Schutzmaßnahmen oder für sicherheitskritische Anwendungen (u.a. Medizin, Personenbeförderung, Luftfahrt).
- (2) Bei den gelieferten Roboterarmen und Teleoperations-Sets handelt es sich um unvollständige Maschinen im Sinne der einschlägigen europäischen Maschinen-Rechtsvorschriften. Sie verfügen nicht über eine eigene sicherheitstechnische Gesamtkonzeption (u.a. keine trennenden Schutzeinrichtungen, keine sicherheitsbewertete Steuerung) und tragen keine CE-Kennzeichnung als vollständige Maschine. Der Verkäufer stellt eine Einbauerklärung sowie eine Montageanleitung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bereit.
- (3) Die Verantwortung für die Integration in eine Gesamtanwendung, für die Durchführung einer Risikobeurteilung, für die Herstellung der Konformität der Gesamtmaschine sowie für die Einhaltung aller

am Einsatzort geltenden Sicherheits-, Arbeitsschutz- und sonstigen Vorschriften liegt ausschließlich beim Käufer. Die Inbetriebnahme innerhalb einer Gesamtanwendung ist erst zulässig, wenn deren Konformität mit den einschlägigen Vorschriften festgestellt wurde.

(4) Der Käufer stellt sicher, dass die Produkte nur von eingewiesenem, fachkundigem Personal betrieben werden und dass die mitgelieferte Dokumentation beachtet wird.

(5) Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verwendung der Produkte entgegen § 8 Abs. 1 bis 4, auf einer fehlerhaften Integration oder auf einer Verletzung der dem Käufer obliegenden Pflichten beruhen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Es gelten die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Der Käufer hat die Produkte unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung, in Textform zu rügen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

§ 10 Beschaffenheit; Gewährleistung

(1) Für die Beschaffenheit der Produkte ist ausschließlich die Produktbeschreibung des Verkäufers in der Auftragsbestätigung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Garantien im Rechtssinne werden nicht übernommen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet.

(2) Die Strukturbauteile der Roboterarme bestehen aus 3D-gedrucktem, kohlefaserverstärktem Kunststoff (PLA-CF). Vereinbarte Beschaffenheit ist die Eignung für den intermittierenden Betrieb im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung nach § 8 Abs. 1. Ein unterbrechungsfreier Dauerbetrieb (24/7) sowie der Einsatz unter Produktionsbedingungen sind nicht Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit.

(3) Bei Mängeln leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten; Schadensersatzansprüche richten sich nach § 11.

(4) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei: natürlichem Verschleiß (insbesondere von Verschleißteilen wie Zahnriemen, Greiferbacken und Druckteilen im bestimmungsgemäßen Gebrauch); Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung, Kollisionen, Überlastung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer; eigenmächtigen Änderungen, Reparaturen oder dem Einsatz nicht freigegebener Ersatzteile, Firmware oder Software; Nichtbeachtung der Dokumentation; sowie bei Verwendung außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung nach § 8.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 11 Abs. 1, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b, 478 BGB.

(6) Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz des Verkäufers. Der Käufer sendet betroffene Komponenten nach Abstimmung an den Verkäufer ein; der Verkäufer trägt im Gewährleistungsfall die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ein Anspruch auf Vor-Ort-Einsätze des Verkäufers besteht nicht.

(7) Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus und hätte der Käufer dies bei sorgfältiger Prüfung erkennen können, kann der Verkäufer Ersatz der ihm entstandenen Prüf- und Bearbeitungsaufwendungen verlangen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verkäufer haftet unbeschränkt: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes; sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
 - (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - (3) Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und Datenverlust, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt.
 - (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Netto-Auftragswert des betroffenen Vertrages.
 - (5) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
-

§ 12 Software; Open-Source-Komponenten

- (1) Soweit mit den Produkten Software des Verkäufers geliefert wird (insbesondere Low-Level-Steuerungs-, Kalibrier- und Teleoperationssoftware), erhält der Käufer hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zum Betrieb der gelieferten Produkte. Eine Übertragung ist nur zusammen mit dem jeweiligen Produkt zulässig.
 - (2) In den Produkten enthaltene Open-Source-Komponenten unterliegen ausschließlich den jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen; diese gehen den Regelungen dieser AGB insoweit vor. Eine Übersicht der eingesetzten Komponenten und Lizenzen wird mit der Dokumentation bereitgestellt.
 - (3) Trainings-, Lern- und Autonomiefunktionen sowie damit verbundene Dienste sind nicht Vertragsgegenstand, sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart.
-

§ 13 Exportkontrolle

- (1) Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
 - (2) Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Exportkontrollvorschriften bei einer Weiterlieferung der Produkte in Drittländer verantwortlich.
-

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

VERKÄUFER

Structis UG (haftungsbeschränkt) · Schulstraße 52 · 22869 Schenefeld

Amtsgericht Pinneberg, HRB 20052 · Geschäftsführer: Roberto De la Cruz Gonzalez

roberto@structis.ai · Impressum · Datenschutz